Auszüge zur Definition der kleingärtnerischen Nutzung, Erholungsflächen, zulässige Baulichkeiten und Zuordnung der Flächenanteile, Allgemeines (Stand 2015)

Erstellt anhand der Vorgaben
der Gartenordnung unseres Vereins,
der Gartenordnung des BV der Gartenfreunde Pankow,
der Baulichkeitenordnung des BV der Gartenfreunde Pankow sowie
der Verwaltungsvorschriften über Dauerkleingärten und Kleingärten auf landeseigenen Grundstücken

Kleingärtnerische Nutzung (1/3 der Gartenfläche)

Kriterien der nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung als Teil kleingärtnerischer Nutzung im Sinne von § 1 des Unterpachtvertrages sind Beetflächen, Obstbäume/Beerensträucher sowie Flächen, die ausschließlich der Unterstützung dieser Bereiche dienen. Dabei muss der Obst- und Gemüseanbau
als Abgrenzung zu anderen Gartenformen dem Kleingarten das Gepräge geben und mindestens ein Drittel der Gartenfläche betragen.

Die kleingärtnerische Nutzung muss für Besucher der Kleingartenanlage genauso wie für den Grundstückseigentümer offensichtlich sein.

Weiterhin ist die Vielfalt der angebauten Gartenprodukte zu berücksichtigen (30 m² Erdbeeren sind nicht ausreichend!).

l0% der gesamten Gartenfläche müssen in Gemüsebeeten und in Beeten für einjährige Sommerblumen angelegt sein.

Zu den Beetflächen (10% Anteil) zählen:
- Ein- und mehrjährige Gemüsepflanzen und Feldfrüchte
- Kräuter und Erdbeeren
- einjährige Sommerblumen

Ebenso zählen zur kleingärtnerischen Nutzung:
- Obstbäume
- Beerensträucher
- Nutzpflanzen für die Tierwelt

Kleingärtnerische Sonderflächen:
- Gewächshäuser
- Frühbeete
- Kompostanlagen

Die Anwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmitteln) ist verboten

Erholungsflächen (1/3 der Gartenfläche)

- Rasen, Zier-und Laubgehölze, Hecken, Zwiebel-und Knollenpflanzen, Stauden, Moorbeetpflanzen, Rosen
- Hecken als Einfriedung am Weg sowie zu den Nachbarparzellen dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten und den Weg nicht einengen.
- Keine Nadel-und Laubbäume

Weitere Bestimmungen:
Es dürfen nur Ziergehölze, die im freien Wuchs (ohne Schnittmaßnahmen) eine Höhe von 2,5 m nicht überschreiten, gepflanzt werden.

Waldbäume und Walnussbäume dürfen nicht angepflanzt und müssen entfernt werden (Baumschutz beachten 80 cm Umfang in 1,30 m Höhe).
Die Gesamtfläche der Nadelgehölze / Koniferen im Kleingarten darf 10 m² nicht übersteigen.

Baulichkeiten, Wege, versiegelte Flächen (1/3 der Gartenfläche)

- Neubau, Erweiterungen und Gruben grundsätzlich nur mit Genehmigung!
- Laubengröße inkl. überdachten Laubenvorplatz 24 m²
- Gewächshaus mit maximal 12 m² Grundfläche, max. Höhe 2,20 m
- Kinderspielhaus mit maximal 2 m² Grundfläche, max. Höhe 1,25 m
- Neben der Grundfläche der Laube dürfen höchsten 6% der verbleibenden Gartenfläche versiegelt sein (Beton).
- Badebecken darf maximal 3,60 m Durchmesser und eine Höhe von 0,90 m haben und darf nicht in den Boden eingelassen werden.
- Ein Teich darf 3% der Gartenfläche einnehmen, höchstens 10 m² (kein Mauerwerk oder Beton).
- Für eine Grube inkl. Sanitärbereich muss ein Dichtheitsnachweis (Zertifikat) beigebracht werden.
- Einfriedungen(Zäune, Hecken) innerhalb der Anlage dürfen nicht höher als 1,25 m sein. Mauern sind nicht zulässig. Das Aufstellen und Anbringen von sichtbehindernden Materialien sowie von Stacheldraht ist nicht gestattet.

Allgemeines

In den Kleingartenanlagen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Lärmschutz; darüber hinaus herrscht von **13.00 Uhr bis 15.00 Uhr Mittagsruhe**.

Anlässlich der jährlich durch den Vorstand und die Gartenfachberater durchzuführenden Gartenbegehungen ist nach vorheriger Ankündigung den Verantwortlichen der Zutritt auf die Parzelle zur Durchsetzung der vertragsgerechten Gestaltung zu gewähren.

Jeder Unterpächter trägt mit der Einhaltung der Gartenordnung dazu bei, den Bestand unserer Kleingartenanlage dauerhaft zu sichern.

Der Vorstand